

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Departement
des Innern
Herr Bundespräsident
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

13. Dezember 2023

Änderung des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG): Umsetzung der Motion 11.3811 Darbellay «Rechtslücke in der Unfallversicherung schliessen»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 15. September 2023 zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat lehnt die Änderung des UVG aus den folgenden Gründen ab:

- Die geplante Änderung entspricht einer Ausnahme vom Rückwärtsversicherungsverbot. Es würden Folgen eines Ereignisses versichert, das sich zu einem Zeitpunkt ereignet hat, als noch kein entsprechender Versicherungsschutz bestand.
- Die notwendige Kausalitätsbeurteilung müsste auch in den von der Neuregelung betroffenen Fällen vorgenommen werden. Diese Beurteilung, welche unter Umständen viele Jahre nach dem Ereignis erfolgen müsste, ist mit Blick auf die Beschaffung der nötigen medizinischen Vorakten sowie auf die Beurteilung des Unfalls mit grossem zusätzlichem administrativem und zeitlichem Aufwand verbunden und es könnte zu einer Zunahme von Gerichtsverfahren kommen.
- Die Versicherung der Folgen eines Rückfalls beschränkt sich vorliegend nur auf Personen, welche in der Jugendzeit von einem Unfall ereilt wurden. Personen, welche zu einem späteren Zeitpunkt vorübergehend erwerbslos waren, weil sie beispielsweise unbezahlte Care-Arbeit leisteten, werden von der geplanten Regelung nicht geschützt. Die Lücke wird somit nicht vollständig geschlossen und es entstehen neue Ungleichbehandlungen.
- Es sollen Schäden gedeckt werden, ohne dass bei Eintritt des schädigenden Ereignisses eine Versicherung bestand, was einen Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip zwischen Prämie und Leistung darstellt.
- Nicht zuletzt werden mit der vorliegenden Gesetzesänderung zwei unterschiedliche Sozialversicherungszweige vermischt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- uv@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch